



Pensionskasse BUCH

ANLAGEREGLEMENT

gültig ab 1. Januar 2013

INHALTSVERZEICHNIS

1	Grundsätze der Anlage	1
1.1	Allgemeines	1
1.2	Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrates	1
1.3	Loyalität	2
1.4	Mandate.....	2
1.5	Grundlagen der Tätigkeit	3
1.6	Ausübung der Aktionärsrechte.....	3
1.7	Zulässige Anlagen	3
2	Durchführung.....	4
2.1	Anlagestrategie.....	4
2.2	Richtlinien und Zuständigkeiten im Bereich der Wertschriftenanlage	4
3	Berichterstattung.....	6
4	Bewertung der Anlagen	6
5	Wertschwankungsreserve	6
6	Versicherungsverträge.....	6
7	Änderungen	6
8	Inkrafttreten.....	7
	Anhang 1: Zulässige Anlagen und deren Begrenzung (Art. 53 bis 57 BVV 2)	8
	Anhang 2: Anlagestrategie	9
	Anhang 3: Strategische Benchmark.....	10
	Anhang 4: Anlagerichtlinien für Wertschriftenanlagen.....	11

Der Stiftungsrat erlässt im Sinne von Art. 49a der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) und gestützt auf die Stiftungsurkunde vom 16. Februar 2009 das folgende Anlagereglement.

1 Grundsätze der Anlage

1.1 Allgemeines

Die Stiftung verwaltet ihr Vermögen so, dass Sicherheit, genügender Ertrag der Anlagen, eine angemessene Verteilung der Risiken sowie die Deckung des voraussehbaren Bedarfs an flüssigen Mitteln gewährleistet ist. Der Ertrag soll so gross sein, dass die Verpflichtungen, welche nicht durch Beiträge finanziert werden, gedeckt sind und die notwendigen Rückstellungen und Reserven in angemessener Zeit geäuft werden können. Der nach anerkannten Regeln ermittelten Risikofähigkeit der Stiftung wird dabei angemessen Rechnung getragen.

1.2 Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat trägt als oberstes Organ der Stiftung die Gesamtverantwortung für die Verwaltung des Vermögens. Soweit er Aufgaben im Sinn der nachfolgenden Bestimmungen an Ausschüsse oder Dritte überträgt, haftet er für gebührende Sorgfalt bei deren Auswahl, Instruktion und Überwachung.

Für sämtliche Personen, die in die Vermögensbewirtschaftung involviert sind, sind die Art. 5 des Organisationsreglements anwendbar. Zudem sind diese Personen zur Einhaltung der ASIP Charta verpflichtet. Damit soll nicht nur den Bestimmungen von Art. 48f - 48l BVV2 entsprochen werden, sondern dokumentiert werden, dass die Vermögensanlagetätigkeit ausschliesslich den Interessen der Stiftung dient.

Der Stiftungsrat kann zum Zweck der optimalen Verwaltung des Vermögens einen oder mehrere Ausschüsse bilden. Diesen Ausschüssen können Personen, welche nicht Mitglieder des Stiftungsrats sind, als Sachverständige angehören. Jedem Ausschuss steht eine Person als Vorsitzender vor. Der Stiftungsrat ist aber stets mit mindestens einem Mitglied im entsprechenden Ausschuss vertreten. Der Anlageausschuss tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal jährlich. Er kann bei Bedarf jederzeit von einem Mitglied einberufen werden. Besteht kein Anlageausschuss, so übernimmt der Stiftungsrat selbst diese Funktion.

Der Stiftungsrat legt die Anlagestrategie und die taktischen Bandbreiten für den Anlageausschuss verbindlich im Anhang dieses Anlagereglements fest. Dabei stehen die Interessen der Destinatäre im Vordergrund. Er ist berechtigt, die notwendigen Anpassungen jederzeit oder auf Antrag des Anlageausschusses vorzunehmen. Er ist jederzeit berechtigt, weitere generelle Anweisungen oder weitergehende Vorschriften inkl. Einschränkungen zu den einzelnen Anlagekategorien zu erlassen.

Der Geschäftsführer ist verantwortlich für die Liquiditätssteuerung und das Cash-Management inkl. deren Planung und Überwachung. Er orientiert den Stiftungsrat über die Ergebnisse und Planung mindestens jährlich. Er regelt seine Stellvertretung in Zusammenarbeit mit dem Stiftungsrat.

Der Anlageausschuss setzt die Anlagestrategie um und bewegt sich bei seiner Anlagetätigkeit in den vorgegebenen Bandbreiten und weiteren Richtlinien des Stiftungsrates.

1.3 Loyalität

Die Vorsorgeeinrichtung darf gemäss Art. 48f BVV2 nur Personen und Institutionen mit der Anlage und Verwaltung des Vermögens betrauen, welche dazu befähigt und so organisiert sind, dass sie für die Einhaltung der Vorschriften von Artikel 51b Abs. 1 BVG sowie der Art. 48f und 48g- 48l BVV2 Gewähr bieten. Zudem gelten die entsprechenden Bestimmungen im Organisationsreglement.

Wechsel in der Vermögensverwaltung sind der zuständigen Aufsichtsbehörde umgehend zu melden.

Mit der Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen dürfen nicht im obersten Organ der Stiftung vertreten sein.

Vermögensverwaltungsverträge, welche die Einrichtung zur Durchführung der beruflichen Vorsorge abschliesst, müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Stiftung aufgelöst werden können.

Der Stiftungsrat hat aufgrund der jährlich eingereichten schriftlichen Erklärung der mit der Anlage und Verwaltung von Vorsorgevermögen betrauten Personen zu überprüfen, ob die Vorschriften betreffend Loyalität gemäss Art. 48f-48l BVV2 eingehalten worden sind.

1.4 Mandate

Mandate für die Verwaltung des Vermögens können für das ganze oder einen Teil des Vermögens an professionelle Vermögensverwalter (Portfoliomanager) vergeben werden. Ein Vermögensverwalter bewirtschaftet das ihm zur Verwaltung übertragene Portfolio im Rahmen eines Vermögensverwaltungsmandates selbständig innerhalb der Vorgaben der Stiftung. Die Mandate bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform sowie der vorgängigen Genehmigung durch den Stiftungsrat.

Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Auswahl und Instruktion der Vermögensverwalter sowie für die Überwachung deren Tätigkeit. Personen und Institutionen, welche mit der Vermögensverwaltung betraut werden, müssen dazu befähigt sein und Gewähr bieten, dass sie insbesondere die Anforderungen nach Art. 51b Abs. 1 BVG erfüllen sowie die Vorschriften von Artikel 48f - 48l BVV2 einhalten.

Jedes Vermögensverwaltungsmandat muss zusätzlich zu den Standardvereinbarungen folgende Punkte regeln:

1. Startvolumen
2. Anlagerichtlinien/ -Restriktionen
3. Anforderungen an die einzelnen Titel/Qualität des Schuldners
4. Benchmark (Vergleichsindex) und Bandbreiten, vgl. Anhang 3
5. Investitionsgrad (max. 100%)
6. Methode der Performance-Berechnung/Bewertung
7. Einsatz von Derivaten (nur auf jederzeit gedeckter Basis)
8. Securities Lending (Wertschriftenausleihe) mit Reporting
9. Art, Periodizität und Inhalt des Reportings und der Belege
10. Haftung und Schadenersatz des Vermögensverwalters

11. Kosten (abschliessende Aufzählung)
12. Beginn (Übergangsfrist) und Auflösung (jederzeit) des Mandates
13. Loyalität in der Vermögensverwaltung (Befähigung nach Art. 48f BVV2) und Behandlung allfälliger Retrozessionen
14. Kosten der Vermögensverwaltung gemäss Art. 48a BVV2
15. Kündigung des Mandates

1.5 Grundlagen der Tätigkeit

Alle mit der Vermögensverwaltung betrauten Organe resp. Personen unterstehen in der Ausübung ihrer Tätigkeit den Bestimmungen dieses Reglements und den gesetzlichen Bestimmungen von Art. 71 Abs. 1 BVG und Art. 48f-59 BVV2.

1.6 Ausübung der Aktionärsrechte

Der Stiftungsrat verzichtet im Normalfall auf die Ausübung der Aktionärsrechte. Auf Antrag eines Mitglieds kann im Einzelfall davon abgewichen werden. In diesem Fall können die mit der Beschlussfassung verbundenen Vorarbeiten delegiert werden. Der Stiftungsrat ist frei, die Ausübung der Aktionärsrechte durch einen von ihm bestimmten und bevollmächtigten Interessenvertreter vornehmen zu lassen.

1.7 Zulässige Anlagen

Als zulässige Anlagen gelten solche im Sinn von Art. 53, 56, 56a und 57 BVV2. Die zulässigen Anlagen und deren Begrenzung sind im Anhang 1 zusammengestellt.

Die Erweiterung der Anlagemöglichkeiten im Sinne von Art. 50 Abs. 4 BVV2 ist zulässig, sofern die Anlagen in diesem Reglement erwähnt werden und der Stiftungsrat die Einhaltung von Art. 50 Abs. 1 – 3 BVV2 im Anhang zur Jahresrechnung schlüssig darlegt.

1.7.1 Anlagen beim Arbeitgeber

Anlagen beim Arbeitgeber sind nicht gestattet.

1.7.2 Derivative Finanzinstrumente

Derivative Finanzinstrumente können eingesetzt werden, wenn sie von zulässigen Anlagen gemäss Zusammenstellung im Anhang 1 abgeleitet sind.

Der Bonität der Gegenpartei und der Handelbarkeit ist instrumentenspezifisch Rechnung zu tragen.

Sämtliche Verpflichtungen, die sich aus derivativen Finanzgeschäften für die Stiftung ergeben oder sich im Zeitpunkt der Ausübung des Rechtes ergeben können, müssen gedeckt sein.

Beim Einsatz derivativer Finanzinstrumente sind der Aufbau einer Hebelwirkung (versteckte Kreditaufnahme) und der Leerverkauf von Basisanlagen strikt verboten.

Die Begrenzung der Anlagen gemäss Anhang 1 ist unter Einbezug der derivativen Finanzinstrumente einzuhalten.

Für die Einhaltung der Deckungspflicht und der Begrenzungen sind die Verpflichtungen massgebend, die sich für die Stiftung aus den derivativen Finanzinstrumenten bei Wandelung in die Basisanlage im extremsten Fall ergeben können.

In der Jahresrechnung müssen alle laufenden derivativen Finanzinstrumente vollumfänglich dargestellt werden.

Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten sind ausschliesslich im Rahmen von Wertschriftenverwaltungsmandaten durch professionelle Vermögensverwalter abzuwickeln. Fachkunde und Erfahrung der beauftragten Institution sind bei der Erteilung solcher Mandate besonders zu berücksichtigen.

1.7.3 Securities Lending

Securities Lending auf Wertpapieranlagen der Stiftung ist nicht erlaubt (auch nicht im Rahmen eines Vermögensverwaltungsauftrages).

Securities Lending innerhalb von Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV2 ist dann zulässig, wenn es sich nicht um eine Hauptstrategie handelt.

2 Durchführung

2.1 Anlagestrategie

Die Anlagestrategie beinhaltet das langfristige Anlageziel und gibt die strategisch (langfristig, d.h. in 3 bis 5 Jahren) anzustrebende Verteilung des Vermögens auf die verschiedenen Anlagekategorien sowie die taktischen Bandbreiten (den kurzfristigen Spielraum) für die konkrete Anlagetätigkeit vor. Sie bestimmt sich unter anderem auf Grund der Risikofähigkeit (Deckungsgrad) der Stiftung. Immobilienanlagen werden in die Anlagestrategie mit einbezogen. Die vom Stiftungsrat festgelegte Anlagestrategie ist im Anhang 2 zusammengestellt.

Das Vorgehen richtet sich nach dem nachfolgenden Schema:

Funktion	Beschrieb	Ebene	Gültigkeit	Basis	Inстанz
Strategie	Langfrist-Anlageziel	Asset-Allocation (langfristig)	3-5 Jahre	Verpflichtungen gemäss Reglement	Stiftungsrat

2.2 Richtlinien und Zuständigkeiten im Bereich der Wertschriftenanlage

Bei der Anlage in Wertschriften sind die in Anhang 3 zusammengestellten Richtlinien zu beachten.

Mit der nachstehenden Tabelle werden in Ergänzung zur langfristigen Anlagestrategie die Zuständigkeiten bei der Vermögensanlage in Wertschriften festgehalten.

Funktion	Beschrieb	Ebene	Gültigkeit	Basis	Inстанz
Taktik	Temporäre Abweichungen von Strategie	Asset-Allocation (mittelfristig)	bis 1 Jahr	Märkte	Stiftungsrat Geschäftsführer
Timing und Selektion	Temporäre Ab-	Reduzierte Anlagestruktur	weniger als 1 Jahr	Märkte	Stiftungsrat Geschäftsführer

	weichungen von Taktik	(Kategorie)			rer
Selektion	Kaufs- /Verkaufsent- scheid	Anlagekatego- rie	laufend	Märkte	Stiftungsrat Geschäftsfüh- rer

3 Berichterstattung

Ein allfälliger Anlageausschuss oder der Geschäftsführer informiert den Stiftungsrat mindestens jährlich schriftlich über die erzielte Rendite, die dabei eingegangenen Risiken und die Einhaltung der Anlagevorschriften auf den Stufen Anlagekategorien und Gesamtvermögen. Über den Einsatz und die Auswirkung von derivativen Finanzinstrumenten ist gesondert zu berichten. Bei besonderen Vorkommnissen ist der Präsidenten des Stiftungsrats unverzüglich zu informieren. Der Stiftungsratspräsident entscheidet über die geeigneten weiteren Massnahmen, wie zum Beispiel ausserordentliche Sitzungen des Stiftungsrats.

Die Berichterstattungspflichten des Portfoliomanagers gegenüber dem Anlageausschuss oder dem Stiftungsrat sind bei der Vergabe der Vermögensverwaltungsmandate schriftlich zu regeln. Es muss in diesen Verträgen mindestens eine halbjährliche Berichterstattung vorgesehen sein.

Der Stiftungsrat hat die Berichterstattung so einzuverlangen, dass ihm die abgegebenen Berichte die schlüssige Beurteilung der Rendite unter angemessener Berücksichtigung der Marktwerte und der Sicherheit der Vermögensanlagen in nachvollziehbarer Weise ermöglichen.

4 Bewertung der Anlagen

Die Anlagen der Stiftung werden zum Marktwert eingesetzt und die Bewertungsvorschriften sowie die Ausweisung der Kosten richten sich nach den Bestimmungen von Swiss GAAP FER 26.

5 Wertschwankungsreserve

Die Berechnung der Wertschwankungsreserven zur Absicherung des Anlagerisikos wird im Reglement Rückstellungen und Reserven definiert.

6 Versicherungsverträge

Erträge aus den Versicherungsverträgen (Boni, Überschussbeteiligungen etc.) werden nach jährlichem Beschluss des Stiftungsrates verwendet. Neben der Verteilung können die Erträge zur Finanzierung von technischen und nicht-technischen Rückstellungen sowie der Wertschwankungsreserve oder zur direkten Verrechnung mit der Versicherungsprämie (Prämienbonus) verwendet werden. Der Entscheid wird in der Jahresrechnung publiziert und der Versicherungseinrichtung mitgeteilt.

Werden die Erträge direkt zur Leistungserhöhung verwendet, so werden sie verursachergerecht den einzelnen Destinatärgruppen zugewiesen. Die Stiftung erstellt in diesem Falle jährlich eine kommentierte nachvollziehbare Abrechnung über die Berechnung (Verteilschlüssel) und die Verteilung (Verteilplan).

7 Änderungen

Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit abgeändert werden. Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Anhang 1: Zulässige Anlagen und deren Begrenzung (Art. 53 bis 57 BVV2)

Anlageformen	Kategorien	Begrenzung der einzelnen Anlagen	pro Schuldner pro Immobilie	pro Kategorie	Gesamtbegrenzungen
Nominalwerte (Forderungen, die auf einen festen Geldbetrag lauten, namentlich Postcheck und Bankguthaben, Anleiensobligationen, inbegriffen solche mit Wandel- oder Optionsrechten, Grundpfandtitel, Pfandbriefe sowie andere Schuldanerkennungen)	<i>Forderungen Inlandschuldner</i>	Forderungen gegenüber der Eidgenossenschaft oder schweizerischen Pfandbriefinstituten, Forderungen gegenüber Kollektivversicherungsverträgen der Vorsorgeeinrichtung mit einer Versicherungseinrichtung mit Sitz in der Schweiz oder in Liechtenstein	> 10% möglich		
		Forderungen gegenüber anderen Inlandschuldnern	10%		
	<i>Forderungen Ausland-Schuldner</i>	Forderungen gegenüber ausländischen Schuldnern	10%		
	<i>Grundpfandtitel, Pfandbriefe</i>	Grundpfandtitel auf Immobilien, die höchstens zu 80 Prozent des Verkehrswertes belehnt sind		50%	
Sachwerte	<i>Immobilien</i> (Immobilien, Bauten im Baurecht sowie Bauland)	Immobilien Schweiz *	5%	30 %, wovon max. 1/3 im Ausland	
		Immobilien, die dem Arbeitgeber zu mehr als 50% zu Geschäftszwecken dienen *	5%		
		Immobilien Ausland *	5%		
	<i>Aktien</i> (Aktien, Partizipations- und Genussscheine und ähnliche Wertschriften sowie Beteiligungen und Genossenschaftsanteilscheine; Beteiligungen an Gesellschaften sind zugelassen, wenn sie an einer Börse kotiert sind oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden)	Aktien Schweiz	5%	50%	
		Aktien Ausland	5%		
Alternative Anlagen	Alternative Anlagen ohne Nachschusspflichten, wie Hedge Funds, Rohstoffe, Private Equity, Insurance Linked Securities			15%	
Fremdwährungen	ohne Währungssicherung			30%	

Anhang 2: Anlagestrategie

Die folgenden Prozentzahlen beziehen sich ausschliesslich auf jenen Teil des Stiftungsvermögens, der den Rückkaufswert allfälliger Kollektiv-Lebensversicherungsverträge übersteigt.

Anlagekategorie	Minimum	Strategie	Maximum
Kurzfristige und liquide Mittel	100%	100%	100%
Obligationen CHF (In- und Ausland-schuldner)	0%	0%	0%
Obligationen Fremdwährungen	0%	0%	0%
Nominalwerte total		100%	
Aktien Schweiz	0%	0%	0%
Aktien Ausland	0%	0%	0%
Immobilien Schweiz	0%	0%	0%
Alternative Anlagen	0%	0%	0%
Sachwerte total		0%	

Anhang 3: Strategische Benchmark

In Anbetracht der Tatsache, dass zurzeit nur ein kleiner Teil des Vermögens ausserhalb des Kollektiv-Lebensversicherungsvertrages angelegt wird, und der Anlagestrategie, welche hauptsächlich auf liquide Mittel und andere Nominalwerte setzt, entspricht der strategische Benchmark dem LIBOR 6 Monate in CHF.

Anhang 4: Anlagerichtlinien für Wertschriftenanlagen

Grundsätzlich wird das Wertschriftenvermögen in liquide, gut handelbare Wertschriften investiert, die eine marktkonforme Anlagerendite erzielen. Dabei ist auf eine angemessene Diversifikation zu achten.

Anlagekategorie	Anlagerichtlinien
Liquide Mittel	<ul style="list-style-type: none"> – Festgelder nur bei erstklassigen Schweizer Banken – Ausländische Treuhandanlagen nur mit Banken und deren Filialen bzw. 100%-igen Töchtern, deren Rating mindestens einem AA entspricht. Bei einem Downgrading einer Gegenpartei unter das Mindestrating muss die Position so schnell wie möglich liquidiert werden.
Obligationen CH In- und Ausland	<ul style="list-style-type: none"> – Bonität bei Kauf einer Obligation eines Schweizer Schuldners mindestens AA bzw. vergleichbare Qualität – Auslandschuldner nur mit Rating AAA – Direktanlagen, Anlagefonds und Anlagestiftungen <p>Bei einem Downgrading sind die Titel spätestens innerhalb von sechs Monaten zu verkaufen.</p>
Obligationen Fremdwährung	<ul style="list-style-type: none"> – Schuldner nur mit Rating AAA – Direktanlagen, Anlagefonds und Anlagestiftungen <p>Bei einem Downgrading sind die Titel spätestens innerhalb von sechs Monaten zu verkaufen.</p>
Aktien Schweiz	<ul style="list-style-type: none"> – Es dürfen nur börsenkotierte Titel erworben werden – Direktanlagen, Anlagefonds und Anlagestiftungen – Blue Chips oder Small & Mid Caps, dabei ist auf eine ausgewogene Branchendiversifikation zu achten.
Aktien Ausland	<ul style="list-style-type: none"> – Es dürfen nur börsenkotierte Titel erworben werden – Direktanlagen, Anlagefonds und Anlagestiftungen – Anlagen bester Qualität, dabei ist auf eine ausgewogene Länder- und Branchendiversifikation zu achten.
Immobilien	<ul style="list-style-type: none"> – Anlage in Immobilien in Form von Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV2: Anteile von börsenkotierten Immobilienfonds, Ansprüche bei Anlagestiftungen, Beteiligungspapiere an Immobilienengesellschaften.